



Satzung des Kreisverbandes Kassel

Satzung der EUROPA-UNION Deutschland Kreisverband Kassel e.V.

Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 10.9.2016 (neu eingefügt § 8 Abs. 5 S. 3). Zuletzt geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 21.10.2017 (in § 2 Abs. 2 neuer Satz 1 eingefügt).

Aufgrund des § 11 a (4) der Hauptsatzung der EUROPA-UNION Deutschland und des § 16 (4) der Satzung des Landesverbandes Hessen der EUROPA-UNION hat sich der Kreisverband Kassel e.V. der EUROPA-UNION in der Kreisversammlung am 07.11.2001 folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gliederung

1. Der Name des Vereins lautet:
EUROPA-UNION Deutschland Kreisverband Kassel e.V.
2. Sitz des Vereins ist Kassel.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Programm, Zweck und Ziel

- (1) Der Kreisverband Kassel der EUROPA-UNION Deutschland tritt im Rahmen der EUROPA-UNION für die Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und parlamentarisch demokratischer Grundlage ein, er bekennt sich zum Hertensteiner Programm vom 21. September 1946, dessen 12 Punkte einen integrierten Teil dieser Satzung bilden (siehe Anlage).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von internationalen Begegnungen, die Durchführung von Studienreisen, Seminaren und öffentlichen Veranstaltungen sowie die Teilnahme an Europa-Aktionen und die Mitwirkung am Europäischen Schulwettbewerb. Der Kreisverband Kassel e.V. der EUROPA-UNION ist ein ordentliches Mitglied des Landesverbandes Hessen e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kreisverband Kassel e.V. der EUROPA-UNION verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die ihnen bei der Wahrnehmung übertragener satzungsmäßiger Aufgaben entstanden sind. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und zulässigen Höchstbeträge.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die EUROPA-UNION Hessen, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für "steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft, Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband Kassel e.V. der EUROPA-UNION kann erworben werden,
 - a) von natürlichen Personen
 - b) von Personenvereinigungen sowie juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sofern sie sich zu den Zielsetzungen der EUROPA-UNION bekennen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, Minderjährige benötigen die Zustimmung des/der Sorgeberechtigten. Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Kreis- und des Landesvorstandes. Die Mitgliedskarte wird vom Landesverband ausgestellt; mit der Ausstellung der Mitgliedskarte gilt die Zustimmung als erteilt.



Satzung des Kreisverbandes Kassel

- (3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft von Personenvereinigungen oder juristischen Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (4) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum 31.12. des Geschäftsjahrs erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es gegen die Satzungen der EUROPA-UNION verstößt, Programm und Ziel der EUROPA-UNION gröblich gefährdet, sein Verhalten das öffentliche Ansehen der EUROPA-UNION schädigt oder trotz Mahnung mit mehr als zwölf Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand. Gegen einen vom Kreisvorstand ausgesprochenen Ausschluss kann der/die Betroffene beim Landesvorstand Berufung einlegen. Das Ausschluss- und Berufungsverfahren regelt § 10 der Landessatzung.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

- (1) Personen, die sich um den Kreisverband Kassel e.V. der EUROPA-UNION besondere Verdienste erworben haben, können durch die Kreisversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehemaligen Vorstandsmitgliedern kann in Anerkennung ihrer Verdienste Sitz und Stimme im Vorstand ehrenhalber verliehen werden (Ehrenvorsitzende/r bzw. Ehrenbeisitzende/r).
- (3) Für die Auszeichnungen gelten die Regelungen des Landesverbandes.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mindestbeitrag wird von der Landesversammlung der EUROPA-UNION Hessen e.V. mit einfacher Mehrheit festgesetzt und vom Kreisverband erhoben.
- (2) Der Kreisverband hat vom Mindestbeitrag einen von der Landesversammlung festzusetzenden Anteil an den Landesverband abzuführen.

§ 7 Vereinsleitung und Organe des Kreisverbandes

Der Kreisverband Kassel e.V. der EUROPA-UNION wird von der Kreisversammlung und dem Kreisvorstand geleitet.

§ 8 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist oberstes Beschluss- und Kontrollorgan des Kreisverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien für die Arbeit, nimmt den Arbeitsbericht des Kreisvorstandes, den Kassenbericht des/der Schatzmeisters/in und den Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Kreisversammlung wählt
 - a) den Kreisvorstand (entsprechend § 11 Abs. 1 der Satzung),
 - b) zwei Kassenprüfer/innen,
 - c) die Delegierten zur Landesversammlung jährlich nach Bestimmungen der Landessatzung.
- (3) Kreisvorstand und Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Vorstandsmitgliedern ist die Wiederwahl zulässig. Bei Kassenprüfer/innen ist nur einmalige Wiederwahl zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so rückt bei einer gemeinsamen Wahl (Listenwahl gem. § 10 Abs. 7) für den Rest der Amtszeit das nächste noch nicht berufene Mitglied nach. Ansonsten bzw., wenn kein noch nicht berufenes Mitglied der betreffenden Liste vorhanden ist, wird die Stelle für diese Zeit durch den Vorstand kommissarisch besetzt.
- (4) Die zwei Kassenprüfer/innen sind der Kreisversammlung zu einem Kassenprüfbericht verpflichtet.
- (5) Die Kreisversammlung tritt einmal im Jahr als ordentliche Kreisversammlung (Jahreshauptversammlung) zusammen. Sie wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen mit Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung, die zu Beginn der Kreisversammlung zu bestätigen ist, schriftlich vom Kreisvorstand einberufen. Die Ladung kann auch mit einfacher E-Mail erfolgen, sofern das jeweilige Mitglied dem Vorstand eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat und mit einer Ladung per E-Mail einverstanden ist.



Satzung des Kreisverbandes Kassel

- (6) Eine außerordentliche Kreisversammlung ist auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen.

§ 9 Stimmrecht und Beschlußfassung

- (1) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Wahlen können nur durchgeführt und Satzungsänderungen nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Kreisversammlung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.
- (2) In der Kreisversammlung sind alle Mitglieder des Kreisverbandes (natürliche und juristische Personen) mit je einer Stimme stimmberechtigt. Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Kreisversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (4) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (5) Anträge zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Verhandlung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung (s. § 13 Abs. 3 der Satzung).
- (6) Über die Beschlüsse der Kreisversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Wahlen

- (1) Für die von der Kreisversammlung durchzuführenden Wahlen wird ein Wahlvorstand gebildet, bestehend aus dem/der Wahlleiter/in und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen, die durch Zuruf bestimmt und anschließend bestätigt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind während der Ausübung ihres Amtes nicht wählbar.
- (2) Einzel gewählt werden in getrennten, geheimen Wahlgängen die Mitglieder des Kreisvorstandes entspr. § 11 Abs. 1 Buchst. a) - e). Die Kreisversammlung legt die Zahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden fest; sie können entspr. § 10 Abs. 7 gemeinsam gewählt werden.
- (3) Gemeinsam gewählt werden in je einem geheimen Wahlgang die Beisitzer/innen des Kreisvorstandes in der von der Kreisversammlung beschlossenen Anzahl sowie die Delegierten der Landesversammlung in der vom Landesvorstand festgelegten Anzahl.
- (4) Die Kassenprüfer/innen können offen durch Handaufheben gewählt werden.
- (5) Zu Beginn eines jeden Wahlganges fordert der/die Wahlleiter/in zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge einreichen und begründen, ebenso der ausscheidende Kreisvorstand. In der Wahlversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur dann zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn ihre uneingeschränkte Zustimmung zur Annahme eines Amtes schriftlich dem Wahlvorstand vorliegt.
- (6) Bei Einzelwahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen, danach entscheidet das Los.
- (7) Bei gemeinsamen Wahlen (Listenwahl) können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten/innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist. Gewählt sind die Kandidaten/innen in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl für den letzten zu besetzenden Platz statt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Der Wahlvorstand ermittelt das Ergebnis für jeden Wahlgang, gibt das Wahlergebnis sofort bekannt und fragt die/den Gewählten nach der Annahme der Wahl.
- (9) Nach Abschluß der Wahlen stellt der/die Wahlleiter/in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen fest. Über die gesamte Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlvorstand zu unterzeichnen.



Satzung des Kreisverbandes Kassel

§ 11 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der/dem Kreisvorsitzenden,
 - b) zwei bis vier gleichberechtigten stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) bis zu neun Beisitzern/Beisitzerinnen
 - f) der/dem Ehrenvorsitzenden und bis zu neun Ehrenbeisitzern/Ehrenbeisitzerinnen.
- (2) Geschäftsführender sowie Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der geschäftsführende Kreisvorstand kann aus seiner Mitte ein Mitglied mit der Geschäftsführung beauftragen. Dem geschäftsführenden Kreisvorstand obliegt die Geschäftsführung nach seinen eigenen Beschlüssen, den Beschlüssen des Kreisvorstandes und denen der Kreisversammlung.
- (4) Der/die Kreisvorsitzende zeichnet für Pressemitteilungen verantwortlich.
- (5) Der/die Schatzmeister/in führt die Konten des Kreisverbandes. Er/sie ist der Kreisversammlung für eine ordentliche Kassenführung verantwortlich und hat ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse des geschäftsführenden bzw. Kreisvorstandes, die ein ordentliches Finanzgebahren gefährden.

§ 12 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes Kassel e.V. der EUROPA-UNION kann von der Kreisversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über die Auflösung kann nur verhandelt werden, wenn ein von mindestens der Hälfte aller Mitglieder unterzeichneter schriftlicher Auflösungsantrag vorliegt.
- (2) Bei der Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen (entspricht § 3 Abs. 5) dem Landesverband Hessen der EUROPA-UNION zu.

§ 13 Schlußbestimmungen, Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung steht allen Mitgliedern zur Aushändigung zur Verfügung.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelung vorsieht, gelten die Bestimmungen der Landessatzung und des bürgerlichen Rechts sinngemäß.
- (3) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der in der Kreisversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Text der zu beschließenden Satzungsänderung ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Kreisversammlung zuzuleiten.
- (4) Diese Satzung ist in der Kreisversammlung (Jahreshauptversammlung) am 07.11.2001 einstimmig beschlossen worden.

Kassel, den 07.11.2001

Anlage zur Satzung vom 07.11.2001

Das HERTENSTEINER PROGRAMM vom 21. September 1946 - folgend auf Seite 5



Satzung des Kreisverbandes Kassel

HERTENSTEINER PROGRAMM vom 21. September 1946

1. Eine auf föderativer Grundlage errichtete, europäische Gemeinschaft ist ein notwendiger und wesentlicher Bestandteil jeder wirklichen Weltunion.
2. Entsprechend den föderalistischen Grundsätzen, die den demokratischen Aufbau von unten nach oben verlangen, soll die europäische Völkergemeinschaft die Streitigkeiten, die zwischen ihren Mitgliedern entstehen könnten, selbst schlichten.
3. Die Europäische Union fügt sich in die Organisation der Vereinten Nationen ein und bildet eine regionale Körperschaft im Sinne des Artikels 52 der Charta.
4. Die Mitglieder der Europäischen Union übertragen einen Teil ihrer wirtschaftlichen, politischen und militärischen Souveränitätsrechte an die von ihnen gebildete Föderation.
5. Die Europäische Union steht allen Völkern europäischer Wesensart, die ihre Grundsätze anerkennen, zum Beitritt offen.
6. Die Europäische Union setzt die Rechte und Pflichten ihrer Bürger in der Erklärung der Europäischen Bürgerrechte fest.
7. Diese Erklärung beruht auf der Achtung vor dem Menschen, in seiner Verantwortung gegenüber den verschiedenen Gemeinschaften, denen er angehört.
8. Die Europäische Union sorgt für den planmäßigen Wiederaufbau und für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit sowie dafür, dass der technische Fortschritt nur im Dienste der Menschheit verwendet wird.
9. Die Europäische Union richtet sich gegen niemand und verzichtet auf jede Machtpolitik, lehnt es aber auch ab, Werkzeug irgendeiner fremden Macht zu sein.
10. Im Rahmen der Europäischen Union sind regionale Unterverbände, die auf freier Übereinkunft beruhen, zulässig und sogar wünschenswert.
11. Nur die Europäische Union wird in der Lage sein, die Unversehrtheit des Gebietes und die Bewahrung der Eigenart aller ihrer Völker, größer oder kleiner, zu sichern.
12. Durch den Beweis, dass es seine Schicksalsfragen im Geiste des Föderalismus selbst lösen kann, soll Europa einen Beitrag zum Wiederaufbau und zu einem Weltbund der Völker leisten.